

Richtlinien zur Förderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Freistaat Thüringen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 und 3 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der jeweils geltenden Fassung, dieser Richtlinien, der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (Thür LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften i. V. m. dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Zuwendungen für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in Thüringen.

1.2 Zweck der Förderung ist es, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebotes an Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen entsprechend der örtlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 12 ThürKJHAG zu unterstützen.

Mit dieser Förderung wird der besondere Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz und Artikel 17 der Verfassung des Freistaats Thüringen durch das Land zum Ausdruck gebracht.

Das Land unterstreicht damit die Pflicht des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerecht niederschwellige ambulante Angebote für die Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), der Partnerschaft, Ehe und Familie, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII), der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes (§ 18 SGB VIII) und bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme sowie der Lösung von Erziehungsfragen (§ 28 SGB VIII) zur Verfügung stehen.

Erziehungsberatung sowie Ehe-, Familien- und Lebensberatung kann in getrennten oder in integrierten Beratungsstellen angeboten werden.

1.3 Ziele der Förderung

Mit der Förderung werden folgende Ziele verfolgt:

- a) In allen Regionen Thüringens ist ein bedarfsgerechtes und wohnortnahes Bera-

tungsangebot gemäß § 80 SGB VIII und § 24 ThürKJHAG gewährleistet.

- b) Der Beratungsbedarf von Kindern, Jugendlichen und / oder Familien im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt kann durch die Beratungsstellen gedeckt werden.
- c) Beratungssuchende erhalten zeitnah, d. h. spätestens 4 Wochen nach Kontaktaufnahme Gelegenheit für ein Erstgespräch
- d) Beratungsstellen wirken als Kooperationspartner im jeweiligen Netzwerk „Frühe Hilfen/ Kinderschutz“ mit und pflegen auch außerhalb der Treffen aktive Kooperationsbeziehungen zu den einzelnen Akteuren.
- e) Ausbau von Angeboten und Vernetzung mit anderen familienunterstützenden Einrichtungen.

1.4 Zielerreichungskontrolle

Zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zu § 23 ThürLHO – Zielerreichungskontrolle (Controlling) - sind die nachfolgenden Zielindikatoren maßgebend:

- a) Anzahl der EEFLB-Stellen und Anzahl der Fachkräfte laut Jugendhilfeplanung und Anzahl der geförderten EEFLB-Stellen und Fachkräfte in Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen,
- b) Gesamtzahl der bearbeiteten Fälle und Anzahl der Neuaufnahmen im Berichtsjahr,
- c) Anzahl der Tage bzw. Wochen zwischen Kontaktaufnahme und Erstgespräch je Ratsuchendem,
- d) Anzahl der Netzwerktreffen und Kooperationspartner im Netzwerk „Frühe Hilfen / Kinderschutz“,
- e) Anzahl der Kooperationspartner und Vernetzungsstrukturen.

1.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Tätigkeit der nach § 24 Abs. 5 ThürKJHAG anerkannten Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Rahmen der Beratungsangebote durch Zuwendungen für Personalausgaben der Beratungsfachkräfte in Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe als Träger der Beratungsstellen.
- 3.2 Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind berechtigt die Zuwendungen an anerkannte freie Träger der Jugendhilfe in ihrem Einzugsbereich entsprechend dem Verteilerschlüssel aus der Bedarfsplanung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung weiterzuleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle muss in der Bedarfsplanung der örtlichen Jugendhilfeträger nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 bis 3 ThürKJHAG enthalten sein. Der Zuwendungsumfang orientiert sich an dem in der örtlichen Jugendhilfeplanung enthaltenen Beschäftigungsumfang der Beratungsfachkräfte.
- 4.2 Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung der Beratungsstellen von den Landkreisen und kreisfreien Städten, auf die sich ihr Einzugsbereich erstreckt, sichergestellt ist.
- 4.3 Die in den als Anlage zu diesen Richtlinien erlassenen fachlichen Standards des für Familie zuständigen Ministeriums aufgeführten Anforderungen an die Arbeitsweise, personelle Ausstattung, räumliche Unterbringung sowie Lage und Organisation müssen von der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle erfüllt sein. Eine entsprechende Bestätigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist der Bewilligungsbehörde bei Erstantragstellung vorzulegen. Die Bestätigung ist dann zu erneuern, wenn sich Änderungen hinsichtlich der Einhaltung der fachlichen Standards ergeben haben.
- 4.4 Der Träger der Beratungsstelle hat die Teilnahme der Beratungsstelle an der Bundessta-

tistik sicherzustellen und dem für Familie zuständigen Ministerium jeweils bis zum 31. März des Folgejahres über den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Tätigkeitsbericht sowie die Statistik nach Vorgaben des Ministeriums vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personalausgaben für die anerkannten Beratungsfachkräfte der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle.
- 5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt für hauptberuflich angestellte, vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte bis zu 14.400 € jährlich. Sie wird anteilig in Abhängigkeit von der Beschäftigungsdauer gewährt und reduziert sich bei zwischenzeitlichen Stellenvakanzan entsprechend.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für den Fall einer Weiterleitung der Fördermittel nach Ziffer 3.2 an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe ist im Zuwendungsbescheid an den Letztempfänger folgendes zu regeln:

- 6.1 Die jeweils gültigen landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Haushaltsrecht sind zu beachten.
- 6.2 Die Mittel sollen in Form eines Zuwendungsbescheides weitergegeben werden.
- 6.3 Als Zuwendungsart ist die Projektförderung, als Finanzierungsart die Anteilfinanzierung und als Finanzierungsform eine nicht rückzahlbare Zuwendung festzulegen.
- 6.4 Der Zuwendungszweck, die zuwendungsfähigen Ausgaben sowie der Bewilligungszeitraum im Bescheid an Dritte sind nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides an den Erstempfänger festzusetzen.
- 6.5 Die Abgabe der Bundesstatistik nach Ziffer 4.4 ist sicherzustellen.
- 6.6 Gegenüber dem Letztempfänger ist ein Prüfrecht für die Bewilligungsbehörde einzuräumen.

men. Dem Landesrechnungshof steht Kraft Gesetz ein Prüfrecht zu (vgl. § 91 ThürLHO).

- 6.7 Die Bewilligungsbehörde erhält vom Erstempfänger einen Abdruck des Bewilligungsbescheides an den Letztempfänger.

7. Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde für Zuwendungen nach diesen Richtlinien ist die GFAW – Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt.

- 7.2 Die Zuwendung aus Landesmitteln ist vom Antragsteller bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Antragsvordrucke sind dort erhältlich oder können unter www.gfaw-thueringen.de heruntergeladen werden.

- 7.3. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe müssen dem Antrag eine Stellungnahme des örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beifügen.
Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dem Antrag Angaben des Beratungsumfanges aus der Jugendhilfeplanung beizufügen.

- 7.4 Die Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgt durch die GfAW.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe müssen bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Bewilligungsbehörde vorlegen.

Hierfür wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.5 ANBest-P zugelassen. Die Bewilligungsbehörde behält sich bezüglich der einfachen Verwendungsnachweise für die Personalausgaben anlassbezogen eine stichprobenartige vertiefte Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage von Originalbelegen vor.

Die Belege sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- 8.2 Der Verwendungsnachweis der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zu führen. Abweichend hiervon erfolgt die Vorlage des

Verwendungsnachweises bis spätestens 30. September des Folgejahres bei der GFAW.

Im Fall der Weiterleitung gemäß Ziffer 3.2 ist der Verwendungsnachweis von der eigenen Prüfungseinrichtung vorab zu prüfen. Das Prüfergebnis ist im Vordruck Verwendungsnachweis zu bescheinigen.

Die durch die Drittempfänger gegenüber dem Landkreis/ der kreisfreien Stadt zu erbringenden Verwendungsnachweise sind diesem Verwendungsnachweis beizufügen.

- 8.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Soweit die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann die Bewilligungsbehörde mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das für Familie zuständige Ministerium im Einzelfall Abweichungen von den fachlichen Standards zulassen.

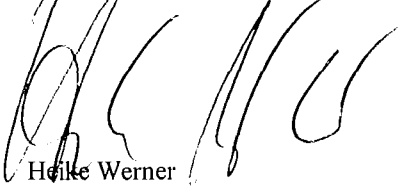
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

- 9.2 Das Förderprogramm wird durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Auf der Grundlage vorliegender Erfahrungswerte sind die Richtlinien zum Jahresende 2019 hinsichtlich ihrer Effizienz und Wirksamkeit zu prüfen und gegebenenfalls neu zu bewerten. Grundlage dieser Prüfung sind die Tätigkeitsberichte der Beratungsstellen gemäß Ziffer 4.4 und die Zielindikatoren nach Ziffer 1.4.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Erfurt, den 14. Februar 2017



Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Erfurt, 14.02.2017
Az.:33-6561/4-3-5555/2017
ThürStAnz Nr.

Fachliche Standards für die Landesförderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

1. Aufgaben von anerkannten Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

Kinder, Jugendliche, Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und andere Umgangsrechtigte haben gemäß §§ 16, 17, 18, 28 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 24 ThürKJHAG Anspruch auf:

- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB VIII),
- Beratung und Unterstützung in Fragen der Partnerschaft, Ehe und Familie, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII),
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes (§ 18 Abs. 1 und 3 SGB VIII),
- Beratung zur Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme sowie der Lösung von Erziehungsfragen (§ 28 SGB VIII),

in Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen.

2. Anforderungen an die Beratungsstelle

2.1 Für alle Ratsuchenden muss ein niedrigschwelliger und unbürokratischer Zugang zu einer Beratungsstelle ihrer Wahl gemäß § 5 SGB VIII gewährleistet sein. Das heißt auch, dass die Möglichkeit des Aufsuchens ohne vorherige Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe besteht.

Die Anonymität der Beratung muss gewährleistet sein.

2.2 Die Inanspruchnahme der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Dieses Angebot schließt das aktive Herantreten des Beratungsangebotes an Betroffene nicht aus.

2.3 Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sind ein interdisziplinär arbeitender, sozialpädagogisch und psychologisch beratender und therapeutischer Fachdienst.

2.4 Die von der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen zu bearbeitenden Probleme erfordern, dass die Mitarbeiter regelmäßig Fallbesprechungen durchführen.

2.5 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sollen mit Diensten, Angeboten, Einrichtungen und Initiativen, insbesondere aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule und Gesundheitswesen und den Familiengerichten zusammenarbeiten.

3. Anforderungen an die personelle Ausstattung

3.1 Eine Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle soll mit mindestens drei hauptamtlichen Beratungsfachkräften mit unterschiedlicher beruflicher Qualifikation entsprechend Ziffer 4.1 a) und b) besetzt sein. Soweit nur zwei Vollbeschäftigteinheiten (2 VbE) zur Verfügung stehen, sollen diese auf drei teilzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte aufgeteilt werden. Derzeit haben Beratungsstellen mit zwei Beratungsfachkräften Bestandsschutz.

3.2.1 In die Arbeit der Beratungsstellen kann bei Bedarf die Kompetenz weiterer Fachrichtungen (insbesondere Medizin oder Rechtswissenschaft) nebenamtlich oder auf Honorarbasis einbezogen werden.

3.2.2 Jede Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle sollte auf eine Verwaltungsfachkraft zurückgreifen können.

4. Qualifikationsanforderungen

4.1 Das Fachkräftegebot ist bei folgenden Abschlüssen gewährleistet:

- a) Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie,
- b) Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
- c) Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften.

In Ergänzung der o. g. Berufsbilder können weitere Beratungsfachkräfte mit folgender beruflicher Ausbildung zum Einsatz kommen:

- d) Theologen,
- e) Ärzte,
- f) Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberater,
- g) staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,

wobei mindestens eine Beratungsfachkraft über einen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss verfügen soll.

Beratungsfachkräfte mit weiteren Ausbildungsabschlüssen können in Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen tätig werden, wenn sie nach Ziffer 2.4 der Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen vom 10. Dezember 1998 bereits als förderfähige Fachkräfte in einer Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle und im Wege einer Einzelfallentscheidung des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit anerkannt waren.

- 4.2 Alle Beratungsfachkräfte nach Ziffer 4.1 sollen eine anerkannte beraterische oder therapeutische Zusatzausbildung nachweisen können oder sich in einer solchen befinden.

Neue Fachkräfte müssen spätestens nach Ablauf der Probezeit (halbes Jahr) eine verbindliche Anmeldebestätigung zu einer entsprechenden Zusatzausbildung nachweisen. Von dieser Forderung kann nur dann abgesehen werden, wenn eine Fachkraft als Vertretung und befristet für ca. 2 Jahre in der Beratungsstelle tätig ist.

Nach § 28 Satz 2 SGB VIII soll dabei auf verschiedene methodische Ansätze innerhalb des multiprofessionellen Beratungsteams geachtet werden. Eine spezielle Zusatzausbildung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sollte im Team vorhanden sein.

5. Fortbildung und Supervision

- 5.1 Die Fachkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig fort- und weiterzubilden, um sich mit den komplexen Problemlagen den sich ständig verändernden gesellschaftlichen Bedingungen auseinander setzen zu können und sich mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen bekannt zu machen.
- 5.2 Ebenso ist die regelmäßige Teilnahme an einer externen Supervision sicherzustellen.

6. Lage und räumliche Anforderungen:

- 6.1 Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle soll verkehrsgünstig und möglichst wohnortnah für die Ratsuchenden gelegen sein. Die Beratungsstelle soll auch für Kinder und Jugendliche allein erreichbar sein.
- 6.2 Die Beratungsstelle muss über ausreichende Räumlichkeiten verfügen, die eine dem Beratungsauftrag entsprechende störungsfreie Einzelberatung im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis zwischen Ratsuchenden und Mitarbeitern ermöglicht. Räume für Gruppenarbeit und Therapie müssen ausreichend vorhanden und nutzbar sein. Ein Sekretariatsbereich sowie ein Warteraum sollen vorgehalten werden.
- 6.3 Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle soll über eine entsprechende Ausstattung an Test-, Spiel-, Therapie- und Beschäftigungsmaterial verfügen.

7. Organisatorische Anforderungen:

- 7.1 Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle muss regelmäßig zu feststehenden Zeiten geöffnet haben und außerhalb der Öffnungszeiten fernmündlich erreichbar sein. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten soll darauf Rücksicht genommen werden, dass Ratsuchende ohne längere Wartezeiten auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten beraten werden können. Abendsprechstunden sind bedarfsentsprechend vorzuhalten.
- 7.2 Die inhaltlichen und organisatorischen Grundsätze der Beratungsarbeit sind konzeptionell festzuschreiben.
- 7.3 Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sind verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zu Grunde liegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht (Tätigkeitsbericht) darzustellen und dem für Jugendhilfe zuständigen Ministerium bis zum 31. März des Folgejahres zu übersenden.